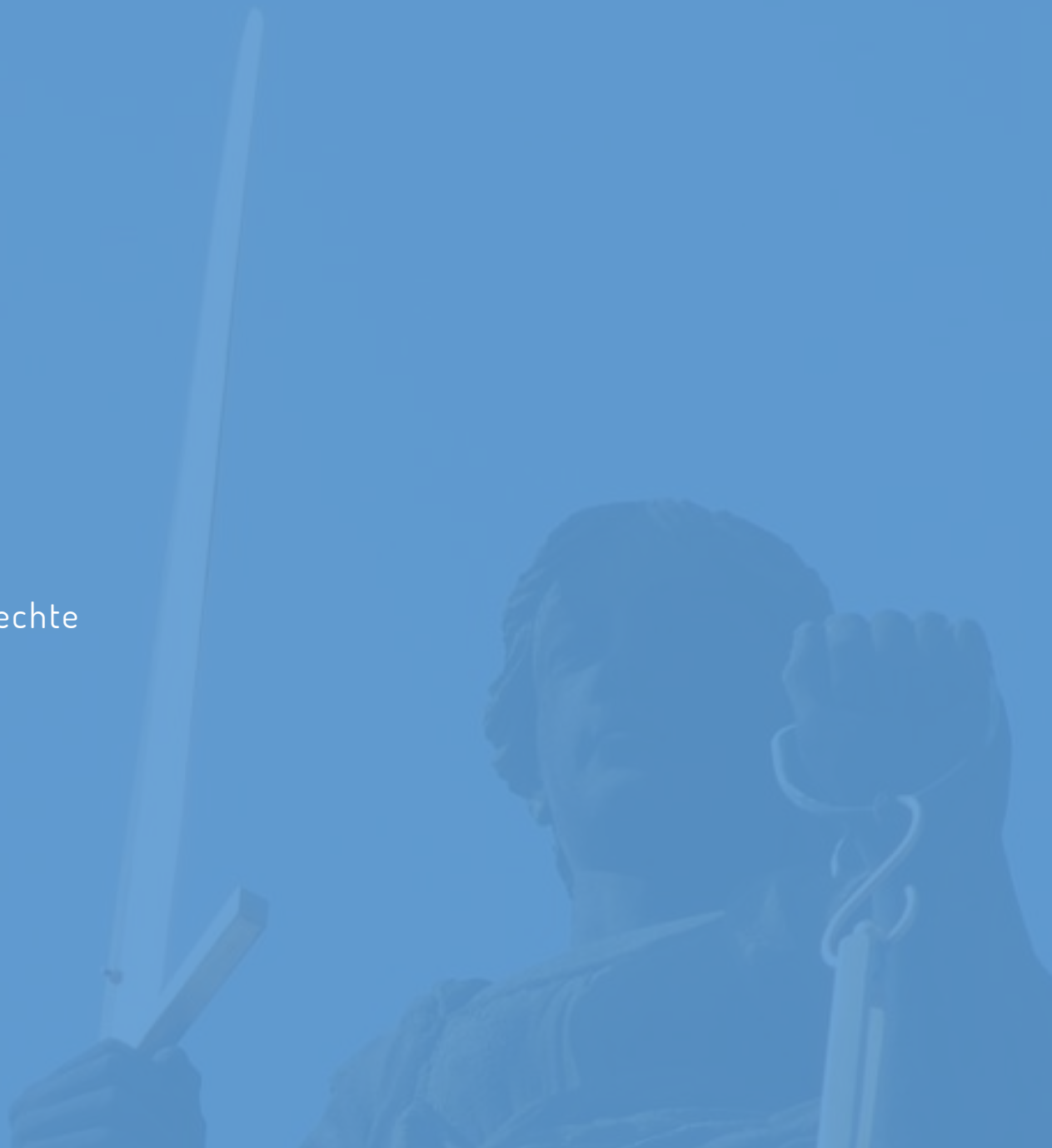


2017

Jahresbericht der Gesellschaft für Freiheitsrechte



Inhalt

A	Vorwort des Vorstands	3
B	Fallübersicht	5
C	Unsere Fälle	7
 Verteidigung der informationellen Selbstbestimmung	
	1.1 Das Artikel 10-Gesetz	8
	1.2 Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz	9
 Verteidigung der Pressefreiheit	
	2.1 Das BND-Gesetz	10
	2.2 Datenhehlerei	11
 Verteidigung der Informationsfreiheit	
	3.1 Transparenzpatenschaften nach dem Informationsfreiheitsgesetz	12
 Verteidigung der Gleichheit vor dem Gesetz	
	4.1 Entgeltgleichheit	13
D	Das GFF-Netzwerk	14
E	Presseschau und Kommunikation	16
F	Veranstaltungen	18
G	Finanzbericht	20
H	Ehren- und hauptamtliches Team	24
I	Impressum	26

Vorwort des Vorstands

Am 28. August 2017 war es so weit: Nach vielen Wochen engagierter Arbeit konnten wir in der Hessischen Straße 10 in Berlin-Mitte die Eröffnung unseres ersten eigenen Büros feiern. Die Büroeröffnung war nicht nur die Gelegenheit, unserem vielfältigen Netzwerk ein Gesicht zu geben und danke für die vielfältige Unterstützung zu sagen. Der warme Sommerabend bot auch Gelegenheit, auf unsere bisherige Arbeit zurückzublicken und die Herausforderungen zu diskutieren, die unsere junge Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) erwarten.

2017 war kein einfaches Jahr für die Freiheit: Am anderen Ufer des Atlantiks regiert ein US-Präsident, der Menschen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit fundamentale Menschenrechte abspricht. In unserem Land zog erstmals seit dessen Gründung eine Partei in den Bundestag ein, die Bürger*innen in Menschen erster und zweiter Klasse einteilt. Vor diesem Hintergrund wird umso deutlicher, dass die Zivilgesellschaft hellwach sein muss – jederzeit bereit, die Werte unseres Grundgesetzes zu verteidigen.

Dafür nutzen wir die Möglichkeiten der rechtlichen Auseinandersetzung mittels strategischer Prozessführung, um das Grundgesetz zu stärken und ihm als Fundament unseres demokratischen Zusammenlebens möglichst viel praktische Wirksamkeit zu verleihen. Das ist das zentrale Ziel der Gesellschaft für Freiheitsrechte – getreu unserem Motto: **„Wir sind die Rechtsschutzversicherung für das Grundgesetz“**.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte hat deshalb im Jahr 2017 gemeinsam mit verschiedenen Partnern und renommierten Jurist*innen mehrere Klageverfahren angestoßen, in denen wir die Freiheitsrechte in einem umfassenden Sinne verteidigen.

Die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Nora Markard,
Dr. Boris Burghardt und Dr. Ulf Buermeyer v.l.n.r. im Gespräch.



Ein Beispiel ist unsere Verfassungsbeschwerde gegen das so genannte „[Anti-Whistleblowing-Gesetz](#)“. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte klagt hierbei in einem Bündnis von Bürgerrechts-Organisationen und Journalist*innen gegen den „Datenhehlerei“-Paragrafen im Strafgesetzbuch. Der von der großen Koalition geschaffene Straftatbestand (§ 202d StGB) stellt den Umgang mit „geleakten“ Daten unter Strafe, ohne für angemessenen Schutz der Presse und ihrer Quellen zu sorgen. Der neue Paragraf greift so in Artikel 5 des Grundgesetzes (Meinungs- und Pressefreiheit) ein und kriminalisiert einen wichtigen Teil der Arbeit investigativer Journalist*innen und ihrer Informant*innen und Helfer*innen.

Eine andere Klage kämpft für die Freiheit von Diskriminierung wegen des Geschlechts (Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes, Artikel 157 AEUV) in einem Verfahren einer Journalistin, die gegen das ZDF auf gleiche Bezahlung wie ihre männlichen Redaktionskollegen ([Equal Pay](#)) klagt. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützt sie unter anderem deshalb, weil der Fall der Journalistin bei weitem kein Einzelfall ist, sondern exemplarisch für das Problem des sogenannten „gender pay gap“ steht.

Unsere Klageverfahren begleiten wir mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit. Das hat zusammen mit einer sorgfältig geplanten strategischen Prozessführung dazu geführt, dass sich die Gesellschaft für Freiheitsrechte inzwischen als verlässliche Ansprechpartnerin für Grund- und Menschenrechte etablieren konnte. Das merken wir jeden Tag an den vielen Anfragen, die uns erreichen, und an dem Interesse an unserer Arbeit. 2017 wurden wir mit dem Ehrenpreis „pro-reo“ der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins ausgezeichnet worden und waren für den taz Panter-Preis der Tageszeitung taz nominiert.

Dieses große öffentliche Interesse, die überwältigende Unterstützung durch über 800 Fördermitglieder, die wir allein bis Ende 2017 gewinnen konnten – seitdem sind noch einmal fast eintausend weitere hinzugekommen – und viel Zuspruch aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft ermutigen uns und ermöglichen einen noch stärkeren Einsatz für Menschenrechte in den kommenden Jahren. Mit eigenem Büro und ersten hauptamtlichen

Mitarbeiter*innen geht die Gesellschaft für Freiheitsrechte gestärkt in die Auseinandersetzungen um Ihre und unsere Freiheit.

Eine neue Bundesregierung wird leider auch neue Arbeit bedeuten. Neben den im Folgenden aufgeführten Projekten haben wir uns auch für die nächsten Jahre viel vorgenommen. Um unseren wachsenden Aufgaben weiter gerecht zu werden und uns thematisch noch breiter aufstellen zu können, möchten wir uns weiter professionalisieren und entwickeln. Die Unterstützung durch Menschen wie Sie, die durch eine Fördermitgliedschaft oder Spende unsere Arbeit ermöglichen und unabhängig halten, ist dabei für unsere Arbeit zentral, denn nur dadurch kann die Gesellschaft für Freiheitsrechte sich immer stärker für Grund- und Menschenrechte einsetzen und neue gerichtliche Verfahren anstoßen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Für den Vorstand



Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia), Vorsitzender

B

Fallübersicht

Fallübersicht

1

Verteidigung der **informationellen Selbstbestimmung**

1.1 Das Artikel 10-Gesetz

1.2 Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz

2

Verteidigung der **Pressefreiheit**

2.1 BND-Gesetz

2.2 Datenhehlerei

3

Verteidigung der **Informationsfreiheit**

3.1 Transparenzpatenschaften nach
dem Informationsfreiheitsgesetz

4

Verteidigung der **Gleichheit vor dem Gesetz**

4.1 Entgeltgleichheit

C

Unsere Fälle

1. Verteidigung der informationellen Selbstbestimmung

1.1 Das Artikel 10-Gesetz

*In einer freiheitlichen Grundordnung müssen die Bürger*innen darauf vertrauen können, dass ihre vertrauliche Kommunikation nicht jederzeit anlasslos ausspioniert und ihre Aussagen gegen sie verwendet werden können. Unsere Demokratie erfordert geschützte Räume, in die staatliche Akteure nicht ohne Weiteres eindringen können.*



Fernmeldegeheimnis
des Art. 10 GG



allgemeiner Gleichheitssatz
des Art. 3 Abs. 1 GG

Artikel 10-Gesetz

Das Artikel 10-Gesetz ermöglicht jedoch genau das. Auf seiner Grundlage können Nachrichtendienste die internationale Telekommunikation Einzelner in Form einer Massenüberwachung nahezu voraussetzungslos, insbesondere ohne konkreten Verdacht, ausspionieren. Dies steht in diametralem Gegensatz zu nationalen Maßnahmen nach der Strafprozessordnung und Polizeigesetzen, die stets einen konkreten Verdacht erfordern.

Die Strategie der GFF

Da das Artikel 10-Gesetz und sein Vorgänger, den das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1999 für verfassungswidrig erklärt hatte, schon lange im Mittelpunkt der Kritik von Bürgerrechtler*innen und Datenschützer*innen standen, waren schon viele hierauf gestützte Einzelmaßnahmen juristisch überprüft worden. Wir gingen einen anderen Weg und legten eine Verfassungsbeschwerde direkt gegen die verfassungswidrigen Bestimmungen des Gesetzes ein. Hierbei rügten wir, dass die strategische Überwachung der Telekommunikation an viel zu geringe Voraussetzungen geknüpft ist und deshalb in unverhältnismäßiger Weise in die in Artikel 10 des Grundgesetzes garantierte Telekommunikationsfreiheit eingreift. Außerdem werden Ausländer*innen von dem Gesetz stärker als Inländer*innen belastet, sodass ihr Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) verletzt ist.

Unsere Beschwerdeführer*innen und Partner*innen

Bei der Koordination der Verfassungsbeschwerde und der Auswahl unserer Beschwerdeführer*innen kooperierten wir mit Amnesty International Deutschland. Unsere dort beschäftigten und engagierten Beschwerdeführer*innen kommunizieren regelmäßig aus dem Ausland nach Deutschland oder aus Deutschland heraus ins Ausland, sodass sie überwacht werden könnten ohne sich das Geringste zuschulden kommen lassen zu lassen. Finanziell unterstützt werden wir bei dieser Verfassungsbeschwerde durch die Open Society Foundations und die Amnesty International Sektion Deutschland.

Mehr erfahren: freiheitsrechte.org/de-g10

1. Verteidigung der informationellen Selbstbestimmung

1.2 Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz

Verfassungsschutzbehörden agieren typischerweise in gesellschaftlichen Dunkelkammern. Weil ihre Arbeit kaum nachvollziehbar und gleichzeitig für die hiervon Betroffenen enorm belastend ist, stellen sie grundsätzlich einen Fremdkörper in einer demokratischen und freiheitlichen Grundordnung dar. Umso stärker muss das Recht ihre Arbeit an klare Voraussetzungen knüpfen.



Fernmeldegeheimnis
des Art. 10 GG

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz

Die am 1. August 2016 in Kraft getretene Novelle des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes verleiht dem bayerischen Inlandsgeheimdienst erweiterte Überwachungsbefugnisse, die noch breiter und tiefer in die Grundrechte der Bevölkerung eingreifen, als dies in den übrigen Verfassungsschutzgesetzen der Länder und des Bundes der Fall ist. Diese Befugnisse umfassen den in Deutschland präzedenzlosen Zugriff auf Vorratsdaten zur Telekommunikation, die Initiierung von „großen Lauschangriffen“, Online-Durchsuchungen und Quellen-Telekommunikationsüberwachungen sowie den Einsatz von V-Leuten. Das Problem: Diese weitreichenden Zugriffsrechte sind an nahezu keine Voraussetzungen, insbesondere keinen konkreten Verdacht geknüpft.

Die Strategie der GFF

Wir haben Verfassungsbeschwerden gegen diverse aus unserer Sicht verfassungswidrige Bestimmungen des Verfassungsschutzgesetzes eingelegt. So wird mit dem in Deutschland einzigartigen Zugriffsrecht des Inlandsgeheimdienstes auf Telekommunikations-Vorratsdaten die strikte Trennung zwischen Polizei und Geheimdienst aufgegeben, die eine der zentralen sicherheitsrechtlichen Lehren aus dem Nationalsozialismus war. Da diese Zugriffsrechte an nahezu keine Voraussetzungen, insbesondere keinen konkreten Verdacht geknüpft sind, greifen sie darüber hinaus in unverhältnismäßiger Weise in die Telekommunikationsfreiheit (Artikel 10 des Grundgesetzes) ein. Auch der „große Lauschangriff“ ermöglicht eine voraussetzungslose Massenüberwachung ohne diese durch verfahrenstechnische Sicherungen einzuhegen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder von Berufsgeheimnisträger*innen. Die im Verfassungsschutzgesetz angelegte, auf intransparenten Kriterien beruhende Überwachung hat für die Betroffenen eine stigmatisierende Wirkung und wiegt damit umso schwerer.

Unsere Beschwerdeführer*innen und Partner*innen

Unsere Beschwerdeführer*innen sind Engagierte bzw. Funktionsträger*innen von im Bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnten Organisationen und werden somit mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstand geheimdienstlicher Überwachung. Hierzu gehört insbesondere der Landesverband Bayern der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten. Finanziell unterstützt werden wir bei unserer Verfassungsbeschwerde durch die Stiftung Erneuerbare Freiheit.

Mehr erfahren: freiheitsrechte.org/vsg-bayern

2. Verteidigung der Pressefreiheit

2.1 Das BND-Gesetz

*Lebendige Demokratien brauchen einen kritischen Journalismus. Für Journalist*innen ist die Vertraulichkeit ihrer Quellen von essentieller Bedeutung. Wenn kein*e Informant*in sie mehr aufsuchen kann ohne zu fürchten, dass jeder Schritt von Geheimdiensten überwacht und verwertet wird, dann wird kritische journalistische Arbeit förmlich lahmgelegt.*



Pressefreiheit
des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG



allgemeiner Gleichheitssatz
des Art. 3 Abs. 1 GG



Fernmeldegeheimnis
des Art. 10 GG

Das BND-Gesetz

Das BND-Gesetz ermöglicht die sogenannte Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung, d.h. Telekommunikation im Ausland darf gezielt mitgeschnitten und alle anfallenden Inhalts- und Verkehrsdaten ausgewertet werden. Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist hierbei an keine nennenswerten rechtlichen Voraussetzungen gebunden und braucht auch nicht, anders als im nationalen Bereich etwa in der Strafprozessordnung vorgeschrieben, eine vorherige richterliche Genehmigung. Basierend auf einer nicht juristisch kontrollierbaren Bedrohungslage wird die Kommunikation hierbei anhand bestimmter Begriffe durchsuchbar gemacht. Damit kann die Überwachung jede Person treffen, die im Ausland kommuniziert. Die Bundesregierung und der Bundesnachrichtendienst vertreten hierbei die Auffassung, dass die Presse- und Telekommunikationsfreiheit für im Ausland kommunizierende Ausländer*innen gar nicht erst gelten (sog. „Weltraumtheorie“).

Die Strategie der GFF

In unserer Verfassungsbeschwerde gegen das BND-Gesetz rügen wir unter anderem, dass die systematische Überwachung durch den BND an völlig unzureichende Voraussetzungen anknüpft. So kann eine Überwachungsmaßnahme und damit ein Eingriff in die Kommunikationsfreiheit (Artikel 5 des Grundgesetzes) bereits angeordnet werden, um „Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung“ zu gewinnen. Die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist dem BND überlassen – eine gerichtliche Kontrolle ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus ermöglicht das BND-Gesetz die unkontrollierte Weitergabe der Telekommunikationsdaten an ausländische Geheimdienste. Es lässt sich nicht ausschließen, dass sensible Daten an autokratische Regime fallen, wodurch im Ausland tätige Journalist*innen mit der Sanktionierung ihrer eigentlich vertraulichen Arbeit auf Grundlage von BND-Informationen rechnen müssen.

Unsere Beschwerdeführer*innen und Partner*innen

Die Verfassungsbeschwerde wird unterstützt vom Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju), dem Journalisten-Netzwerk n-ost, netzwerk recherche (nr) und Reporter ohne Grenzen (ROG). Unter den Beschwerdeführer*innen sind zahlreiche namhafte Investigativjournalist*innen, darunter die Gewinnerin des Alternativen Nobelpreises 2017 Khadija Ismayilova (Aserbaidshon) sowie die Journalisten Blaž Zgaga (Slowenien) und Richard Norton-Taylor (Großbritannien). Die Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2017 eingereicht, zu ihrer Vorstellung im Januar 2018 startet die begleitende Kampagne „No Trust No News“. Finanziell unterstützt wird diese Verfassungsbeschwerde durch die Open Society Foundations und die beteiligten Organisationen.

Mehr erfahren: freiheitsrechte.org/bnd-gesetz-2

2. Verteidigung der Pressefreiheit

2.2 Datenhehlerei

*Die NSA-Enthüllungen Edward Snowdens haben in eindrucksvoller Weise gezeigt, wie wichtig sogenannte Whistleblower sind, um unangenehme Wahrheiten in die Öffentlichkeit zu tragen und so demokratische Prozesse in Gang zu setzen. Whistleblower sind jedoch oft nur zu Gesprächen mit Journalist*innen bereit, wenn ihnen im Gegenzug absolute Anonymität zugesichert werden kann.*



Art.
5
Pressefreiheit
des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Der Straftatbestand der Datenhehlerei (§ 202d StGB)

Genau das soll jedoch der neu geschaffene Paragraf 202d des Strafgesetzbuches (StGB) verhindern. Er stellt den Umgang mit rechtswidrig erworbenen, also „geleakten“, Daten unter Strafe, ohne für angemessenen Schutz der Presse zu sorgen. Damit kriminalisiert das Gesetz einen wichtigen Teil der Arbeit investigativer Journalist*innen und Blogger*innen sowie ihrer Informant*innen und Helfer*innen. Die Norm richtet sich der Absicht des Gesetzgebers nach in erster Linie gegen den Handel zum Beispiel mit gestohlenen Kreditkarten- oder Nutzerdaten. Aufgrund mangelnder Sorgfalt bei der Formulierung des Gesetzes erfasst sie darüber hinaus aber auch das Sich-Verschaffen, das Überlassen und die Verbreitung elektronisch gesicherter Daten, welche von Quellen an Journalist*innen weitergereicht werden. Hinzu kommt die Ergänzung des Paragraphen 97 der Strafprozessordnung, wonach der Verdacht auf Datenhehlerei eine Ausnahme vom sonst geltenden Beschlagnahmeverbot begründet, das aufgrund des ihnen sonst zukommenden Zeugnisverweigerungsrechts auch den journalistischen Quellenschutz umfasst. Damit wird eine gefährliche Hintertür geöffnet, um Redaktionen durchsuchen und dort gefundenes Material beschlagnahmen zu können.

Die Strategie der GFF

In unserer Verfassungsbeschwerde rügen wir eine Verletzung der in Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Pressefreiheit. Die in § 202d Absatz 3 enthaltenen Ausnahmen für Journalist*innen greifen zu kurz, da sie nebenberufliche Tätigkeiten – also beispielsweise einen Großteil der Bloggerszene oder unterstützende Tätigkeiten zur Aufarbeitung der Informationen, z.B. durch juristische oder IT-Expert*innen – nicht erfassen. Da somit nie klar ist, wer unter die Bereichsausnahme fällt, entfaltet der Straftatbestand der Datenhehlerei einschüchternde Wirkung für den gesamten Berufsstand des Journalismus. Dadurch ist auch der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrundsatz verletzt.

Unsere Beschwerdeführer*innen und Partner*innen

Die GFF hat die Verfassungsbeschwerde koordiniert und im Namen von netzpolitik.org, Reporter ohne Grenzen (ROG) sowie von Journalist*innen und Blogger*innen und ihren Hilfspersonen eingereicht. Unter den klagenden Journalist*innen und Blogger*innen sind die netzpolitik.org-Redakteure Markus Beckedahl und Andre Meister, die Investigativjournalisten Peter Hornung (NDR, Panama Papers) und Hajo Seppelt (ARD, Olympia-Doping) sowie die IT-Journalisten Holger Bleich, Jürgen Schmidt (beide vom Magazin c't) und Matthias Spielkamp. Weitere Beschwerdeführer*innen sind der Richter und GFF-Vorsitzende Dr. Ulf Buermeyer sowie ein Anwalt und ein IT-Experte, die jeweils regelmäßig investigativ arbeitende Medien beraten. Die Verfassungsbeschwerde verfassten Prof. Dr. Katharina de la Durantaye (Humboldt-Universität zu Berlin), der Kölner Strafverteidiger Dr. Nikolaos Gazeas und Dr. Sebastian J. Golla (Johannes Gutenberg-Universität Mainz), unterstützt von Sebastian Thess (Humboldt-Universität zu Berlin). Studierende der Humboldt Law Clinic Internetrecht (HLCI) haben im Vorfeld Recherchearbeit geleistet. Die Beschwerde wird von netzpolitik.org und Reporter ohne Grenzen mitfinanziert.

Mehr erfahren: freiheitsrechte.org/datenhehlerei

3. Verteidigung der Informationsfreiheit

3.1 Transparenzpatenschaften nach dem Informationsfreiheitsgesetz

*Demokratische Partizipation erfordert Information. Behörden, die im Namen der Bürger*innen deren Geschäfte verrichten, sind diesen nach der im Grundgesetz verankerten Informationsfreiheit zur Rechenschaft verpflichtet. Um diesen Anspruch im Einzelfall durchzusetzen bedarf es jedoch starker zivilgesellschaftlicher Akteur*innen.*



Informationsfreiheit
des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Das Informationsfreiheitsgesetz

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurde im Jahre 2005 in Deutschland erstmals ausdrücklich ein gesetzlicher Anspruch für Bürger*innen begründet, von der Verwaltung zu erfahren, was sie tut. Eine solche Auskunft darf nur verweigert werden, wenn hierdurch die Rechte Dritter oder bestimmte öffentliche Interessen beeinträchtigt würden. Leider hat die Rechtspraxis jedoch gezeigt, dass die Behörden allzu geheimniskrämerisch mit ihren Informationen umgehen und Auskünfte oftmals zu Unrecht verweigern.

Die Strategie der GFF

Wir möchten investigative Bürger*innen bei dem juristischen Vorgehen gegen diese Behördenpraxis unterstützen. Durch die Übernahme der erstinstanzlichen Gerichts- und Anwaltskosten fördern wir im Rahmen von Transparenzpatenschaften Klagen auf Auskunftserteilung nach dem IFG, um die Arbeit von Politik und Verwaltung in Deutschland transparenter zu machen. Dafür wählen wir nach dem Prinzip der strategischen Prozessführung solche Fälle aus, in denen das von den Behörden abgelehnte Auskunftsverlangen von offenkundigem Interesse für die Allgemeinheit ist. Unser Ziel ist es, Präzedenzfälle zu schaffen, die über den Einzelfall hinaus für mehr Transparenz in der Behördenpraxis sorgen. Bei der Übernahme von Transparenzpatenschaften kooperieren wir mit „FragDenStaat“, einem Projekt der Open Knowledge Foundation. Die GFF stellt und finanziert eine anwaltliche Vertretung durch kooperierende Expert*innen und dokumentiert das Verfahren gemeinsam mit „FragDenStaat“. Einen besonderen Schwerpunkt legen wir auf die Unterstützung von Transparenzklagen von Journalist*innen.

Unsere Beschwerdeführer*innen und Partner*innen

Das Projekt und die dazugehörige Kampagne werden gefördert von der Bewegungsstiftung / Stiftung bridge sowie der Rudolf Augstein Stiftung.

Mehr erfahren: freiheitsrechte.org/transparenzklagen

4. Verteidigung der Gleichheit vor dem Gesetz

4.1 Entgeltgleichheit

Jahr um Jahr wird es zum Equal Pay Day deutlich: Frauen verdienen in Deutschland immer noch durchschnittlich 21 % weniger als Männer. Bei gleicher Tätigkeit, Umfang und Qualifikation sind es immer noch 6 % – im Durchschnitt. Dieser evidenten Ungerechtigkeit muss nicht nur politisch, sondern auch rechtlich begegnet werden.



Art. 3
allgemeiner Gleichheitssatz
des Art. 3 Abs. 2 & Abs. 3 Satz 1 GG

Entgeltdiskriminierung beim ZDF

Eine preisgekrönte Investigativ-Journalistin verklagte im Frühjahr 2015 das ZDF, nachdem sie herausfand, dass sie viele Jahre lang schlechter bezahlt wurde als ihre männlichen Kollegen – und zwar bei gleicher oder vergleichbarer Art der Arbeit und Qualifikation sowie teils längerer Erfahrung. Die Klage der Journalistin wurde in erster Instanz Anfang Februar 2017 vom Arbeitsgericht Berlin, unter teilweiser Verkennung der Tatsachen, abgewiesen. Die Klägerin ist nun vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in Berufung gegangen.

Die Strategie der GFF

Die GFF unterstützt die Klage der Journalistin und berät sie in strategischen und rechtlichen Fragen, um dem Recht auf Lohngleichheit zu seinem Recht zu verhelfen. Gegenstand der Klage ist auf der ersten Stufe die Auskunft, was ihre männlichen Kollegen in vergleichbarer Position genau verdienen. Ein solcher Auskunftsanspruch ist von der Rechtsprechung als Nebenanspruch aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis anerkannt. Auf der zweiten Stufe will die Klägerin dann auf dieser Basis rückwirkend und für die Zukunft so bezahlt werden wie ein männlicher Kollege, der die gleiche Tätigkeit ausübt und über vergleichbare Qualifikationen verfügt. Für die ihr widerfahrene Diskriminierung macht sie zudem Entschädigung geltend. Sie beruft sich hierbei auf den im Europarecht verankerten Grundsatz des geschlechtsunabhängigen gleichen Entgelts für gleiche Arbeit (Artikel 157 AEUV). Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet geschlechtsbezogene Diskriminierung am Arbeitsplatz. Die GFF hält das abweisende Urteil in erster Instanz aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen für falsch. Sollte die Klägerin auch in zweiter Instanz scheitern, ist eine Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf eine Verletzung des Verbots der Geschlechtsdiskriminierung (Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz) möglich. Darüber hinaus könnten entscheidungserhebliche Rechtsfragen zum Europarecht dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden.

Unsere Partner*innen

Die anwaltliche Vertretung der Klägerin leistet dabei die Kanzlei Röttgen, Kluge & Hund. Die GFF berät und unterstützt die Klägerin bei der strategischen Prozessführung und bereitet den komplexen Fall sowohl für juristische Fachkreise als auch für die allgemeine Öffentlichkeit auf.

Mehr erfahren: freiheitsrechte.org/equalpay

D

Das GFF-Netzwerk

Das GFF-Netzwerk

Neben unseren juristischen Tätigkeiten haben wir uns im Jahre 2017 weiter als zivilgesellschaftlicher Akteur etabliert. Im Zuge dessen haben wir kontinuierlich Kontakte geknüpft und Kooperationen mit Partner-Organisationen aufgebaut.

Zu unseren Partner-Organisationen zählen unter anderem: Amnesty International Deutschland, die Bewegungsstiftung / Stiftung bridge, Bits of Freedom, das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG Berlin), der Chaos Computer Club, die Digitale Gesellschaft, das European Centre for Constitutional and Human Rights (ECCHR), die Humboldt Law Clinic Internetrecht (HLCI Berlin), La Quadrature du Net (Paris), netzpolitik.org (Berlin), NOYB (Wien), Privacy International (London) und Reporter ohne Grenzen.

Auf internationaler Ebene arbeiten wir mit der American Civil Liberties Union (ACLU) und der Electronic Frontier Foundation (EFF) zusammen.

Darüber hinaus sind wir seit dem 7. November 2017 assoziiertes Mitglied der Civil Liberties Union for Europe (kurz: Liberties) und Deutscher Partner in diesem Netzwerk. Wir versprechen uns von der Mitarbeit eine Stärkung unserer europäischen Zusammenarbeit im Einsatz für Menschenrechte, insbesondere im Bereich strategischer Prozessführung. Liberties ist eine Nichtregierungsorganisation, welche für die bürgerlichen Freiheiten aller Menschen in der Europäischen Union eintritt. Daneben sind wir Observer bei European Digital Rights (EDRi). Wir arbeiten außerdem eng mit Max Schrems und seiner Organisation NOYB zusammen, die sich dem Datenschutz bei privaten Akteuren wie Facebook widmet. NOYB und die GFF sind gegenseitig Mitglied in ihren Organisationen und haben eine Arbeitsteilung im Bereich Datenschutz vereinbart, wonach die GFF sich auf staatliche und NOYB auf private Verletzungen der Privatsphäre konzentriert.

Unsere Arbeit wurde außerdem von diversen gesellschaftlichen Akteuren honoriert. So waren wir für den taz Panter Preis 2017 nominiert, der Menschen und Organisationen prämiert, die sich mit starkem persönlichen Einsatz für eine bessere Welt engagieren.

Ferner bekamen wir von der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) den Ehrenpreis „pro reo“ verliehen. Mit „pro reo“ zeichnet die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Personen oder Organisationen aus, die sich auf herausragende Weise für die Förderung und Sicherung einer unabhängigen, uneingeschränkten und wirksamen Strafverteidigung einsetzen.



Mit dem Preis und mit unserer Arbeit sehen wir uns in der Tradition couragierter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie Gerhart Baum, Burkhard Hirsch, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Gerhard Strate, die in der Vergangenheit bereits erfolgreich Verfassungsbeschwerden in diesem Bereich erhoben haben.“

Boris Burghardt
Vorstandsmitglied

15

Wir erhielten auch Zuspruch von prominenter Seite: Die GFF ist eine der Organisationen, die 2017 Spenden aus dem so genannten „Weihnachtzirkus“ des Podcasts „Fest & Flauschig“ von Jan Böhmermann und Olli Schulz erhielten.



E

Presseschau und
Kommunikation

Presseschau und Kommunikation

Die GFF leistet im Bereich der strategischen Prozessführung für Freiheitsrechte in Deutschland Pionierarbeit. Daher ist es Teil ihrer Strategie, breite Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen. In den Medien wirkt die GFF auf eine Berichterstattung hin, die die Fakten korrekt darstellt und den Grundrechtsfragen den Raum einräumt, den sie verdienen. Dazu gehört es, konstruktiv sowohl mit großen Medien als auch spezialisierten Redaktionen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

Mithilfe von Pressemitteilungen und Pressekonferenzen erreichte die GFF ein breites Spektrum von Print- und Onlinemedien, Funk und Fernsehen.

In der überregionalen Wochenzeitung DIE ZEIT erschien zum öffentlichen Launch der GFF am 10. November 2016 ein Interview mit den GFF-Gründern Ulf Buermeyer und Malte Spitz: „Wir betreten Neuland“:



Gesetze anzugreifen ist für uns kein Selbstzweck. Wir versuchen, das Grundgesetz gemeinsam mit anderen Akteuren aus der Zivilgesellschaft zu verteidigen und zu stärken. Aber dazu braucht man einen sehr langen Atem.“

Malte Spitz
Generalsekretär

Ein weiterer Höhepunkt war die Pressekonferenz am 15. November 2016 in Berlin, auf der als erstes Verfahren der GFF die Verfassungsbeschwerde in Kooperation mit Amnesty International Deutschland gegen das Artikel 10-Gesetz vorgestellt wurde. Zahlreiche Medienvertreter*innen kamen in das Haus der Bundespressekonferenz, um über das Verfahren zu berichten, zudem streamten wir die Pressekonferenz auch im Internet.

Im Januar 2017 stellten wir gemeinsam mit Reporter ohne Grenzen bei einer weiteren Pressekonferenz unsere Verfassungsbeschwerde gegen den „Datenhehlerei“-Paragrafen im Strafgesetzbuch vor. Das Presseecho übertraf auch hier unsere Erwartungen.

Im November 2017 veranstalteten wir ein Pressegespräch mit Max Schrems zur Vorstellung seiner neuen NGO „NOYB“, mit der wir als GFF eng zusammenarbeiten und den Aufbauprozess gegenseitig unterstützt haben.

Die zentrale Anlaufstelle für Interessierte sowie Unterstützer*innen ist jedoch die GFF-Homepage freiheitsrechte.org. Neben Informationen zu unserem Verein und unserer Strategie werden hier die Fälle gut verständlich aufbereitet und Verfassungsbeschwerden sowie Schriftsätze anonymisiert zur Verfügung gestellt. Wesentliche Informationen sind auch in englischer Sprache abrufbar.

Weitere relevante Informationsquellen für Interessierte sind die GFF-Newsletter, die wir regelmäßig per Mail an unsere Abonnent*innen verschicken.

Für Neuigkeiten und kurzfristige Meldungen nutzen wir die sozialen Medien mit Kanälen auf YouTube, Twitter und Facebook. Diese Kanäle erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.

17

Ein neuer Verein will
Verfassungsklagen organisieren, um das Grundgesetz zu retten.
Ein Gespräch mit den beiden Initiatoren

»Wir betreten Neuland«

Malte Spitz ist seit 2013 Mitglied im
Parteirot von Bündnis 90/Die
Grünen. Er ist Autor des Buches »Was
macht ihr mit meinen Daten?«

Ulf Buermeyer ist Richter
am Landgericht Berlin. Daneben
ist er Redakteur der »Zeitschrift
für höchstrichterliche
Rechtsprechung im Strafrecht«.

Acu, ist da in den USA sehr erfolgreich, das Euro-
pean Center for Constitutional and Human Rights
in Berlin macht dasselbe für transnationale Fälle.
Aber hierzulande betreten wir mit diesem umfas-
senden Ansatz wirklich Neuland – da ist das Wort
als leichtes Anstupfen der Volksvertreter, den
Grundrechten einen größeren Stellenwert einzu-
räumen. Wenn wir das Beispiel BND-Gesetz neh-
men: Die meisten Abgeordneten auch der großen
Koalition wissen ganz genau, dass das BND-Gesetz,
schauen. Wir sehen ja immer häufiger, dass der
Staat seine Arbeit auslagert, die »Drecksarbeits-
anderen überlässt oder versucht, auf die Daten Privat-
er zuzugreifen. Bei der Fluggastdatenrecherche
zum Beispiel werden die Fluggesellschaften ge-

F

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Auf Einladung und Anfrage einiger Organisationen und Institutionen konnten wir unsere Arbeit im Rahmen einiger Veranstaltungen mithilfe von Vorträgen sowie Infoständen präsentieren, unter anderem beim **42. Bundeskongress** des Deutschen Juristinnenbundes (djb) im September 2017 in Stuttgart.

Unsere Gründungs- und Vorstandsmitglieder Ulf Buermeyer und Nora Markard nutzten die Gelegenheit auf der **re:publica** im Mai 2017 die Arbeit der GFF einem breiten, an digitalpolitischen Themen interessierten Publikum vorzustellen. Der Vortrag stieß auf große Resonanz und lässt sich auf YouTube online ansehen.

Außerdem gestaltete die GFF zwei Veranstaltungen mit:

Thementag zu „Gemeinnütziger Strategischer Prozessführung“

Am 29. September 2017 organisierte der Forschungsverbund Recht im Kontext an der Humboldt-Universität zu Berlin einen Thementag zu „Gemeinnütziger strategischer Prozessführung“. GFF-Vorstandsmitglied Nora Markard präsentierte vor Fachpublikum die Arbeit der GFF in einem Workshop zu „Erfahrungen aus der Praxis“. Unser GFF-Vorsitzender Ulf Buermeyer diskutierte auf einer Podiumsdiskussion gemeinsam u.a. mit Remo Klinger (Geulen & Klinger Rechtsanwälte), Miriam Saage-Maaß (European Center for Constitutional and Human Rights), Gerhard Wagner (Humboldt-Universität zu Berlin/Recht im Kontext) und Stephan Wernicke (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) die „Perspektiven der gemeinnützigen strategischen Prozessführung in Deutschland“. Die Veranstaltung war mit insgesamt rund 100 Teilnehmer*innen gut besucht. Das große Interesse zeigt, dass gemeinnützige strategische Prozessführung in Deutschland stark an Relevanz gewinnt.

Tagung: Entgelt(un)gleichheit und Entgelttransparenz in der praktischen Anwendung: Die Klage einer Journalistin gegen das ZDF

In Kooperation mit der Universität Kassel und dem Harriet Taylor Mill-Institut an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) gingen wir am 11. September 2017 in Berlin verschiedenen Rechtsfragen hinsichtlich der gerichtlichen Durchsetzung der Entgeltgleichheit nach. Lohndiskriminierung von Frauen wurde bereits im Parlamentarischen Rat 1948/49 skandalisiert und einstimmig dem Schutzauftrag des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern zugeordnet. Ein „Entgeltgleichheitsgesetz“ fehlt jedoch bis heute, die 2017 verabschiedeten Auskunftsansprüche werden als zu schwach kritisiert. Deutlich konkreter wird die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern unionsrechtlich gefordert, insbesondere vom EuGH. Neben verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben wurde auf der Tagung auch analysiert, wie sich das neue Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) in Zukunft auf vergleichbare Fälle auswirken würde.

Das Tagungsprogramm			
9:30 Uhr	Ankunft / Registrierung	14:30 Uhr	Entgeltgleichheit: Vergleichspersonen und Beweislast Prof. Dr. Dagmar Schiek, Universität Belfast (angefragt)
10:00 Uhr	Begrüßung und Einführung Prof. Dr. Reingard Zimmer, HWR Berlin Prof. Dr. Silke R. Laskowski, Universität Kassel	15:30 Uhr	Kaffeepause
I. Entgelt(un)gleichheit und deutsches Recht Moderation: Prof. Dr. Reingard Zimmer, HWR Berlin		III. Entgelt(un)gleichheit und Perspektiven Moderation: Dr. Ulf Buermeyer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof Berlin, Richter am Landgericht Berlin, Vorsitzender der GFF	
10:15 Uhr	Entgeltgleichheit: Verfassungsrechtliche Perspektiven Prof. Dr. Nora Markard, Universität Hamburg, Vorstand der GFF	16:00 Uhr	Das neue Entgelttransparenzgesetz: Verbesserte Chancen der Rechtsdurchsetzung? Prof. Dr. Reingard Zimmer, HWR Berlin
11:15 Uhr	Kaffeepause	17:00 Uhr	Fazit und Ausblick Dr. Ulf Buermeyer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof Berlin, Richter am Landgericht Berlin, Vorsitzender der GFF
11:30 Uhr	Beitrag des Arbeitsrechts zur Sicherung der Entgeltgleichheit von Frauen: Tauglichkeit? Prof. em. Dr. Wolfgang Däubler, Universität Bremen	17:15 Uhr	Ende
12:30 Uhr	Mittagsimbiss		
II. Entgelt(un)gleichheit und Unionsrecht Moderation: Prof. Dr. Silke R. Laskowski, Universität Kassel			
13:30 Uhr	Strukturelle, mittelbare Entgeltdiskriminierung: Stand der EuGH-Rechtsprechung Dr. Torsten von Roeteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.		

G

Finanzbericht

Finanzbericht

Wir werben aktiv um Fördermitgliedschaften und Spenden und wollen einen Großteil unserer Arbeit durch Unterstützung von Einzelpersonen sicherstellen, um langfristig unabhängig und nachhaltig arbeiten zu können und um eine gewisse finanzielle Planbarkeit zu erreichen, die besonders für langwierige Verfahren wichtig ist.

Ende 2017 unterstützen uns rund 800 Menschen als Fördermitglieder, Hunderte weitere haben bereits gespendet. Eine Fördermitgliedschaft beginnt bei 90 Euro im Jahr, für Menschen in Ausbildung (Studium, Ausbildung und Schule) bei 36 Euro im Jahr.



Für den großen Zuspruch, den wir bisher erfahren haben, sind wir sehr dankbar! Wir sehen das als Anerkennung unserer strategischen Ziele und fühlen uns dadurch zugleich sehr motiviert, weiter auf gerichtlichem Weg für Freiheitsrechte einzutreten. Fördermitgliedschaften sind der wichtigste Beitrag für unsere Unabhängigkeit und eine nachhaltige Finanzierung unserer Arbeit.“

Ulf Buermeyer
Vorsitzender der GFF

Bis Ende 2016 haben wir für den Start der GFF bei verschiedenen Organisationen um finanzielle Unterstützung geworben und Anträge bei Stiftungen gestellt, um erste Gerichtsverfahren zu finanzieren. Zu den ersten Förderern im Jahr 2016 zählten der Chaos Computer Club mit einer Spende in Höhe von 15.000 Euro und netzpolitik.org e.V. mit 10.000 Euro. Darüber hinaus unterstützten uns die Open Society Foundations von 2015 bis 2017 mit insgesamt 25.000 US-Dollar für zwei Verfassungsbeschwerden, die Stiftung bridge stellte 14.000 Euro für eine Kampagne und für unsere Arbeit im Bereich Informationsfreiheit zur Verfügung.

Zum Organisationsaufbau sind wir auch weiterhin auf Finanzierung durch Stiftungen angewiesen. Seit dem 1. Juli 2017 erhalten wir von der Bewegungsstiftung eine Basisförderung in Höhe von 50.000 Euro über einen Zeitraum von 24 Monaten und von den Open Society Foundations eine allgemeine Förderung über insgesamt 80.000 US-Dollar für 2017 und 2018.

Der Vorstand der GFF und die Vereinsmitglieder engagieren sich ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung für ihre Vereinsarbeit. Um die Arbeit der GFF langfristig zu sichern, waren der Aufbau eines Büros und die Beschäftigung von Festangestellten unverzichtbar. Ohne eine solche organisatorische und personelle Infrastruktur ist unsere Arbeit nicht zu leisten, denn die professionelle Begleitung der Verfahren entsprechend unserer Zielsetzung einer strategischen Prozessführung erfordert u.a. Personal für die juristische Arbeit, für die Zusammenarbeit mit unseren Partnerorganisationen, für die Öffentlichkeitsarbeit, das Fundraising und auch die Strategie- und Organisationsentwicklung.

Dank der oben ausgeführten Finanzierungsstruktur war es uns möglich, im Sommer 2017 Büroräume anzumieten und erste Mitarbeiter*innen einzustellen. Außerdem unterstützen uns freiberuflich weitere Personen im Bereich Kommunikation, Pressearbeit und Grafik; spezialisierte Unternehmen, die wir nach Preis- und Qualitätsvergleich ausgewählt haben, übernehmen unsere Buchhaltung (Schomerus), Lohnbuchhaltung (Lohn24) und unseren IT-Support (KicksApps).

Bis zum öffentlichen Start im November 2016 erfolgte der Geschäftsbetrieb der GFF in einem sehr überschaubaren Maße. Der Jahresabschluss 2015 und 2016 wurde angefertigt, und die Freistellung des Finanzamtes haben wir dafür bereits erhalten. Das Geschäftsjahr 2017 bildet tatsächlich in einem realistischeren Umfang unsere Tätigkeiten ab. Wir ließen nach Erstellung des Jahresabschlusses eine freiwillige externe Wirtschaftsprüfung durchführen und stellen dafür die Bilanz

sowie die Gewinn- und Verlustrechnung bereit. Zudem schließen wir uns der Initiative Transparente Zivilgesellschaft an.

2017 wurde die externe Wirtschaftsprüfung durch die MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft vorgenommen. Diese kommt dabei im Bestätigungsvermerk des Abschlussberichts zu folgendem Ergebnis: „Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, entsprechen.“

Alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2017 finden sich auch in der folgenden Gewinn- und Verlustrechnung. 2017 endete das Jahr mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 39.578,25 Euro.

Gewinn- und Verlustrechnung 2017		Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	3.302,29	0,00
2.	Gesamtleistung	3.302,29	0,00
3.	sonstige betriebliche Erträge		
	a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	162,12	0,00
	b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>201.968,00</u>	<u>90.814,03</u>
		202.130,12	90.814,03
4.	Materialaufwand		
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.278,00	36.180,00
5.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	24.237,68	0,00
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.320,94</u>	<u>0,00</u>
		30.558,62	0,00
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5744,38	0,00
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		
	• davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 981,32 (EUR 0,00)	106.942,16	11.268,46
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	• davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 869,00 (EUR 0,00)	869,00	0,00
9.	Ergebnis nach Steuern	58.778,25	43.365,57
10.	Jahresüberschuss	58.778,25	43.365,57
11.	Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	21.200,00	9.000,00
12.	Bilanzgewinn	37.578,25	34.365,57

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA		Geschäftsjahr	Vorjahr	PASSIVA		Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR			EUR	EUR
A	Anlagevermögen			A	Eigenkapital		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			I.	Gewinnrücklagen		
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1389,00	0,00		andere Gewinnrücklagen	30.700,00	9.500,00
II.	Sachanlagen			II.	Vortrag auf neue Rechnung	38.397,12	4.031,55
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.787,00	0,00	III.	Bilanzgewinn	37.578,25	34.365,57
2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	549,76	0,00	B	Rückstellungen		
		7.336,76	0,00		sonstige Rückstellungen	54.796,00	3.900,00
B	Umlaufvermögen						
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C	Verbindlichkeiten		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.422,75	11.404,07	1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 7.492,23 26.180,00 • davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.492,23 (EUR 26.180,00)	7.492,23	26.180,00
2.	sonstige Vermögensgegenstände	7.352,58	5.432,00	2.	sonstige Verbindlichkeiten	7.306,35	815,65
		17.775,33	16.836,07			14.798,58	26.995,65
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	169.453,39	61.956,70		• davon aus Steuern EUR 1.711,90 (EUR 0,00) • davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.965,70 (EUR 0,00) • davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.306,35 (EUR 815,65)		
C	Rechnungsabgrenzungsposten	1.321,81	0,00	D	Rechnungsabgrenzungsposten	21.006,34	0,00
		197.276,29	78.792,77			197.276,29	78.792,77

H

Ehren- und
hauptamtliches Team

Ehren- und hauptamtliches Team

Neun Monate nach unserer öffentlichen Vorstellung und dank der großzügigen Unterstützung durch bereits damals über 800 Fördermitglieder und ein halbes Dutzend Partner und Förderorganisationen konnten wir am 28. August 2017 die Eröffnung des GFF-Büros in der Hessischen Straße 10 in Berlin-Mitte feiern. Die Büroeröffnung war die erste Gelegenheit, unserem vielfältigen Netzwerk „ein Gesicht zu geben“ und danke zu sagen.



Ohne die Unterstützung zahlreicher ehrenamtlicher Unterstützer*innen und unsere Gründungsmitglieder wäre der erfolgreiche Start der GFF so nicht möglich gewesen. Wir bedanken uns bei allen, die uns gerade in der Anfangszeit tatkräftig unterstützt haben!“

Nora Markard
Vorstandsmitglied

Rund 80 Personen nahmen an der feierlichen Eröffnung teil. Darunter waren unter anderem Vertreter*innen fast aller GFF-Förderorganisationen wie netzpolitik.org, Open Society Foundations, Chaos Computer Club, Mitglieder unserer Partnerorganisationen z.B. von Reporter ohne Grenzen, Journalist*innen, aber auch zahlreiche Menschen, die sich für die Arbeit der GFF begeistern.

Für die GFF war die Veranstaltung nicht nur ein spannendes Netzwerktreffen an einem der wenigen warmen Sommerabende des Jahres 2017, sondern auch ein klares Signal, dass unsere Arbeit anerkannt wird und dass zahlreiche weitere relevante Fälle auf uns warten.

Im Jahr 2017 nahmen zudem unsere ersten hauptamtlichen Mitarbeiter*innen ihre Tätigkeit auf: Malte Spitz ist in Teilzeit als Generalsekretär der GFF tätig, Katharina Mikulčák übernahm Anfang September 2017 den Aufbau und die Leitung der Kommunikation. Nina Tesenfitz unterstützte die Pressearbeit freiberuflich. Seit November 2017 ist Christian Thönnies als studentischer Mitarbeiter tätig.

Ricarda Seifert unterstützte uns als erste Rechtsreferendarin in der Wahlstation bis Ende Dezember 2017. Parallel absolviert Marlene Straub ein Praktikum bei der GFF. Josephina Wenke unterstützte als Praktikantin im Sommer 2017 unsere Arbeit und hatte wesentlichen Anteil an der gelungenen Büroeröffnung.

Auf ihrer Mitgliederversammlung am 3. Juli 2017 hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte einen neuen Vorstand gewählt. Ulf Buermeyer wurde einstimmig als Vorsitzender bestätigt, genauso Nora Markard als weiteres Vorstandsmitglied. Ergänzt wird der Vorstand durch den Juristen Boris Burghardt als weiteres Vorstandsmitglied, nachdem Volker Tripp aus persönlichen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

Insbesondere ist aber den zahlreichen Ehrenamtlichen zu danken, die als Mitglieder der GFF oder im Umfeld unserer Organisation die Arbeit vielfältig unterstützt haben.

25



© Paul Lovis Wagner



Impressum

Impressum

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Hessische Straße 10

D - 10115 Berlin

info@freiheitsrechte.org

PGP/GPG Key ID FA2C23A8

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)

Prof. Dr. Nora Markard

Dr. Boris Burghardt

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B (Satzung)

Redaktion

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Layout

Jorana Paetz

Twitter (deutsch): twitter.com/freiheitsrechte

Twitter (englisch): twitter.com/GFF_NGO

Facebook: facebook.com/freiheitsrechte